

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 154

Diez, Donnerstag den 5. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. II. 7574.

Diez, den 3. Juli 1917.

Betr. Versammlung der Wirtschaftsausschüsse.

Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten habe ich eine Versammlung der Wirtschaftsausschüsse des Kreises auf

Sonntag, den 8. Juli ds. Jrs.,

vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

im Hof von Holland in Diez anberaumt.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, nicht nur selbst zu erscheinen, sondern auch die Mitglieder der Wirtschaftsausschüsse sogleich zu der Versammlung einzuladen und für ein vollständiges Erscheinen zu sorgen.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.
Duderstadt, Landrat.

Betrifft: Aufbringung von Schlachtvieh.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch für die nächsten drei Monate bedingen einen mehr oder weniger großen Eingriff in unsere Milchviehbestände. Bei der Auswahl des zur Schlachtung gelangenden Viehs wird darauf Rücksicht genommen, daß hauptsächlich das für die Milcherzeugung nicht in Frage kommende oder nicht unbedingt notwendige Vieh abgeliefert wird, dagegen das reichlich milchgebende oder auch sonst noch für die Milcherzeugung wertvolle Vieh nach Möglichkeit erhalten bleibt. Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Kuhhalter, die bisher ihren Verpflichtungen auf dem Gebiete der Milch- und Butterablieferung nur mangelhaft nachgekommen sind, mit einer verhältnismäßig höheren Auflage bedacht werden können, als diejenigen, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Diez, den 28. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Verhandelt Diez, den 30. Juni 1917.

Anwesend:

1. Der königliche Landrat Geh. Reg.-Rat Duderstadt, als Vorsitzender,
2. die Kreistagsabgeordneten:
Langsied, Bürgermeister a. D., Birlenbach,
Meuser, Schlossamtman, Schaumburg,
Lüd. Gräfl. Rentmeister, Nassau,
Schmitt, Hotelbesitzer, Bad Ems,
Nieß, königl. Brunnen- und Badedirektor, Bad Ems,
Küder, Generaldirektor, Bad Ems,
Seibel, C., Bäcker und Wirt, Altdiez,
Müller, W. A., Landwirt, Holzheim,
Bär, Bürgermeister, Waldwiesstein,
Berg, Bürgermeister, Winden,
Ebertshäuser, H., Landwirt, Kordorf,
Schön, Bürgermeister, Neßbach,
Hofmann, Karl, Holzhändler, Kagenelbogen,
Hinterwälder, W., Bürgermeister, Schweighausen,
Dr. Schubert, Bürgermeister, Bad Ems,
Kirchberger, J., Bankier, Bad Ems,
Hajencleber, Bürgermeister, Nassau,
Schaefer, Kommerzienrat, Diez,
Scheuern, Bürgermeister, Diez.

Mit Entschuldigung fehlten:

Paschke, Bergwerksdirektor, Laurenburg,
Ströhm, Bürgermeister, Holzappel,
Ermiß, Hotelbesitzer, Bad Ems.

3. Der Kreis Ausschusssekretär Kaiser als Protokollführer.

Zu dem auf heute vormittag 10 Uhr im Hof von Holland anberaumten Kreistag sind die sämtlichen Kreistagsabgeordneten durch Einladungsschreiben des Landrats vom 8. Juni 1917, J.-Nr. II. 6544, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände rechtzeitig eingeladen worden.

Bei der Eröffnung des Kreistages wurde zunächst durch den Vorsitzenden festgestellt, daß mehr als die Hälfte der Kreistagsabgeordneten erschienen war und der Kreistag somit nach § 78 der Kreisordnung beschlußfähig ist.

Als Kommission zur Prüfung der Einladung — §§ 75 und 76 der Kreisordnung — wurden durch Zuzuf die Abgeordneten

Schön, Neßbach,
Nieß, Bad Ems,
Dr. Schubert, Bad Ems

gewählt.

Die Kommission prüfte die Einladung und erklärte, daß sie vorschriftsmäßig erfolgt sei.

Zuruf die Abgeordneten
Schmitt, Bad Ems,
Schaefer, Diez,
Rathberger, Bad Ems
gewählt.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bericht des Kreis Ausschusses über den Stand und die Verwaltung der Kreisangelegenheiten im Jahre 1916 — § 84 R.-D. —

Auf eine Verlesung des Berichtes wurde verzichtet, da jedem Abgeordneten ein Abdruck zugegangen war.

2. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung für 1916 — § 87 R.-D. —

Durch Zurf wurden gewählt:

Bürgermeister Ströhm, Holzappel,
Bürgermeister Scheuern, Diez und
Rentmeister Bück, Nassau.

3. Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1918 — § 40 des Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. Seite 41 — und § 35 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 — Ges.-S. Seite 230 —. Die Wahl erfolgt jährlich.

Durch Zurf wurden gewählt:

a) für den Amtsgerichtsbezirk Diez:

Meyer Karl Thomas, Diez,
Kaufmann Ernst Kurandt, Diez,
Wilhelm Leonhard Wagner, Oberneien,
Bürgermeister a. D. Bangschied, Birienbach,
Bürgermeister Seibel, Holzheim,
Gastwirt Emil Seibel, Altdiez,
Schloßamtman Meuser, Schaumburg.

b) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Ems

Bergwerksdirektor Krippner, Bad Ems,
Hotelbesitzer Franz Ermisch, Bad Ems,
Gastwirt J. C. Hüb, Bad Ems,
Hotelbesitzer Sch. Vinkenbach, Bad Ems,
Bürgermeister W. Epstein, Kemmenau,
Landwirt Joh. Sch. Hermann, Bad Ems,
Rentner Karl Hüb, Bad Ems.

c) für den Amtsgerichtsbezirk Nassau:

Kaufmann Christian Unverzagt, Nassau,
Gastwirt Wilhelm Schmidt, Dienethal,
Landwirt Karl Schmidt, Singhofen,
Landwirt Karl Groß, Hönberg,
Rentner August Kuhn, Nassau,
Bürgermeister Wilo, Attenhausen,
Bürgermeister Wilh. Hinterwälder, Schweighausen.

d) für den Amtsgerichtsbezirk Rhenelobogen:

Rentner Wilhelm Hofmann, Rhenelobogen,
Landwirt H. Ebertshäuser, Rödorf,
Landwirt Ph. Hasselbach, Dörsdorf,
Landwirt Heinrich Neuh, Schönborn,
Bürgermeister Klein, Diebrich,
Land- und Gastwirt Georg Gemmer, Reittert,
Uhrmacher Wilhelm Benz, Rhenelobogen.

4. Wahl der bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Erbschaftskommission und deren Stellvertreter für die Jahre 1917, 1918 und 1919.

Durch Zurf wurden gewählt:

für den Aushebungsbezirk Diez:

a) Mitglieder:

1. Hermann Hed, Diez,
2. Joh. Jac. Kämpfer, Hahnstätten,
3. Karl Diehl, Rhenelobogen,
4. Wilh. Kasper, Holzappel.

b) Stellvertreter:

1. Karl Thomas, Diez,
2. Wilhelm Karl Müller, Holzheim,
3. Adolf Frohwein, Rhenelobogen,
4. Karl Anton Hahn, Holzappel.

1. Karl Unverzagt, Nassau,
2. Bürgermeister Müller, Vollschied,
3. Michael Ebner, Bad Ems,
4. Friedrich Groß, Hönberg.

b) Stellvertreter:

1. Chr. Kreuzler II., Nassau,
2. Wilhelm Winter, Singhofen,
3. Karl Ludwig Loh, Bad Ems,
4. Bürgermeister Friedrich Alberti, Weijig.

5. Erhöhung des Darlehens zur Bestreitung der Kriegsfamilienunterstützungen um weitere 2000 000 Mark nach dem Vorschlag des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt, zur Bestreitung der Familienunterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888/4. 8. 1914 und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. April 1915 einen weiteren Betrag von 2000 000 Mark zu bewilligen und den Kreis Ausschuss zu ermächtigen, auch diesen Betrag durch Aufnahme einer Anleihe oder dadurch zu decken, daß dem Kreise der Kredit bei der Nassauischen Landesbank erweitert wird. — Stimmenverhältnis einstimmig.

6. Aufnahme eines Darlehens bis zu 600 000 Mark zum Ankauf des Brotgetreides. — Vergl. den Vorschlag des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt, zum Ankauf des Brotgetreides den Betrag bis zu 600 000 Mark zu bewilligen und bei der Nassauischen Landesbank in laufender Rechnung zu entnehmen. — Stimmenverhältnis einstimmig.

7. Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Zentralkomitee des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, betr. die Unterstützung bei Seuchengefahr. — vergl. den Vorschlag des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt, die erforderlichen Mittel zu bewilligen und ermächtigt den Kreis Ausschuss zum Abschluß des Vertrages. — Stimmenverhältnis: einstimmig.

8. Beteiligung des Kreises an der vom Bezirksverband des Reg.-Bezirks Wiesbaden errichteten Kriegshilfskasse. — Vergl. den Vorschlag des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt entsprechend dem Vorschlage des Kreis Ausschusses

1. sich an der Nass. Kriegshilfskasse zu beteiligen, und ermächtigt den Kreis Ausschuss, die geforderte Bürgschaftserklärung bis zum Höchstbetrage von 63 333 Mark der Nass. Landesbank gegenüber abzugeben.

2. den Kreis Ausschuss weiter zu ermächtigen, Anträge nur dann zu befürworten, wenn die Gemeinde in jedem Einzelfall dem Kreise die Hälfte der von ihm übernommenen Bürgschaft abnimmt und dem Kreis Ausschuss die weitere Regelung zu übertragen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

9. Änderungen der Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit zu dem Vertrage mit der Main-Kraftwerke-Aktiengesellschaft in Höchst am Main vom 18. November 1912 nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt, der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 7 seine Zustimmung zu erteilen und den Kreis Ausschuss zum Vollzug der Vertragsänderung zu ermächtigen. — Stimmenverhältnis: einstimmig.

10. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung der Kreis kommunalkasse für 1915 und Entlastung des Rendanten — § 87 R.-D. —

Die Rechnung wurde nach vorgenommener Prüfung durch die gewählte Kommission für richtig befunden und in Einnahme und Ausgabe auf 1 834 140 Mk. 50 Pfg. festgestellt.

Die Etatsüberschreitungen bei den Titeln IV, 7, V, IX, 3a, IX, 3b und XII, 10, werden genehmigt.

Die Rechnung der Kreis Schweineversicherung wird auf eine Einnahme von 22 850 Mk. 64 Pfg., auf eine Ausgabe von 8919 Mk. 73 Pfg., somit auf eine Mehreinnahme von 13 930 Mk. 91 Pfg. festgestellt.

Dem Rendanten wird Entlastung erteilt. — Stimmenverhältnis: einstimmig.

Der Haushaltsvoranschlag wird entsprechend dem Vorschlage des Kreisaußschusses auf eine Einnahme und Ausgabe von 2300 885 Mk. 11 Pfg. festgestellt. Der Kreistag ermächtigt auf Antrag des Vorsitzenden den Kreisaußschuß eine Kreisfürsorgerin anzustellen und dieserhalb alles weitere zu veranlassen. Stimmenverhältnis: einstimmig.

Am Schluß der Verhandlung beschloß der Kreistag, an Seine Majestät den Kaiser und König ein Huldigungstelegramm abzusenden.

v.	g.	u.
gez. Dunderstadt.		gez. Schmitt.
		" Joh. Kirchberger.
		" Wilh. Schaefer.
	gez. Kaiser.	

Bekanntmachung, **betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher** **von Kohle, Koks und Briquets.**

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1. **Meldepflicht.**

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. **Meldepflichtige Personen.**

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg.) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marineunterkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gastwerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenelbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Gasegeneratoren und sonstiger Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3. **Inhalt der Meldung.**

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Kohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriquets) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,

- c) Verbrauch im Vormonat, soweit dadurch ein Verbrauchsfall verursacht ist,
 - d) Bestellung für den laufenden Monat,
 - e) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.
2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. **Meldefrist, Meldestelle.**

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Zibbenbüren und am Reister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Kattowitz:

für die Steinkohlengruben von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin: für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen.

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichsteile oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichsteile und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5. **Art der Meldung.**

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeformen erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Gebühr von Mk. —,15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldeformen sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldebefürsorge zugegangen ist (§ 4d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8. Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

§ 10. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Fuchs.

Verordnung

über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abj. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mark, bei anderen Honigarten 2,75 Mark für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mark, für andere Honigarten 3,50 Mark für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauf der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark, für andere Honigarten bis auf 3 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abj. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Beförderung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsfinanzministers.
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 7500.

Diez, den 2. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Die Jahresrechnung der Kreis-Kommunalkasse des Unterlahnkreises für das Rechnungsjahr 1915 ist von dem Kreistage in seiner Sitzung am 30. Juni d. Js. auf eine Einnahme und eine Ausgabe von 1834 140 Mark 50 Pfennig und diejenige der Kreis-Schweineversicherung auf eine Einnahme von 22 850 Mk. 64 Pfg., und auf eine Ausgabe von 8918 Mk. 73 Pfg., somit auf eine Mehreinnahme von 13 930 Mk. 91 Pfg. festgestellt worden, was hiermit nach § 87 der Kreisordnung vom 7. Juni 1835 veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Kreis-Pferdeversicherungs-Verein Untertaunus- und Unterlahnkreis.

Sonntag, den 8. Juli 1917, nachmittags 3 Uhr findet bei Gastwirt Vester, Holzhausen a. M. die diesjährige

General-Versammlung

des Pferdevereins statt, wozu die Mitglieder höflich eingeladen werden.

Holzhausen a. M., den 3. Juli 1917.

Der Verwalter:
Gruß.

Eierausgabe.

Donnerstag, den 5., und Samstag, den 7. d. Mts., kann auf Abschnitt 11 der Eierkarte bei der Eierstelle 1 Ei bezogen werden.

Freiendiez, den 3. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Mängler.